



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2013

37. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „SO Am Hölln“ in Hiddingen der Stadt Visselhövede vom 14. Februar 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafeld“ der Gemeinde Breddorf vom 14. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2013 vom 8. Februar 2013

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 28. Februar 2013

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 11. Dezember 2012

### **C. Berichtigungen**

---

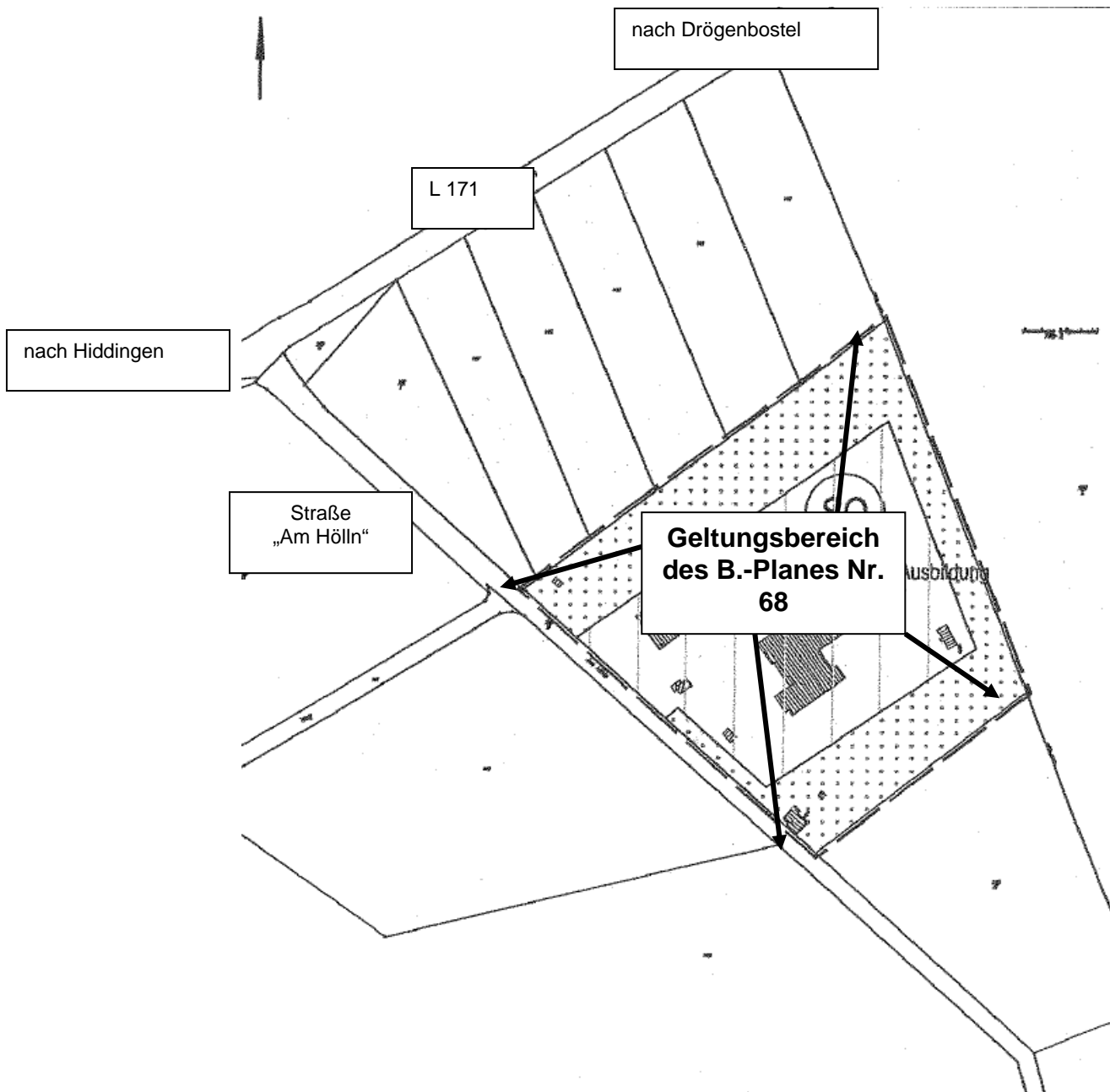
---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „SO Am Hölln“ in Hiddingen**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 68 „SO Am Hölln“ in Hiddingen beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt und am 15.12.2012 rechtskräftig wurde.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebau-  
ungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des  
Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vis-  
selhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend  
gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 14.02.2013

Die Bürgermeisterin

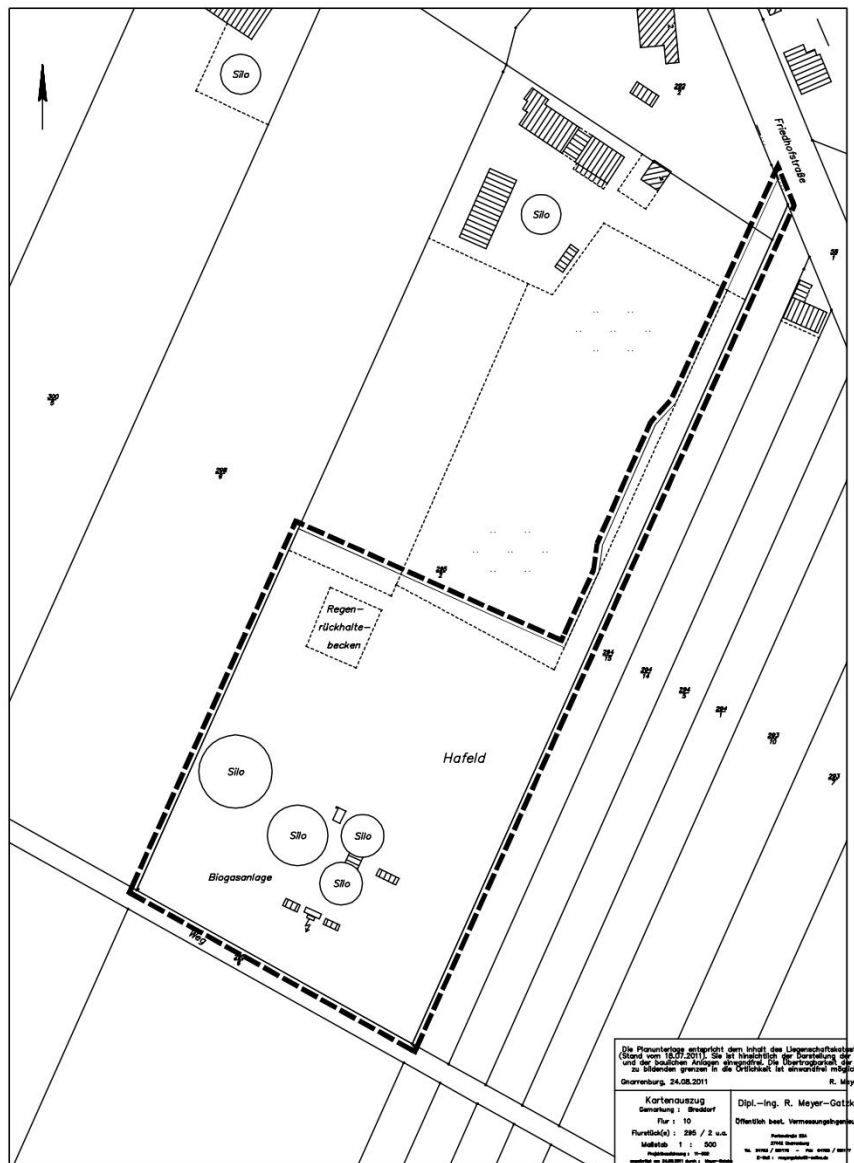
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

### Gemeinde Breddorf Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hafeld"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 11 „Hafeld“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Hafeld“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 14.02.2013

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 689.300,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 713.500,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 677.400,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 671.600,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 80.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 138.600,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 757.400,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 810.200,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 13.02.2013

Springwald (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 28. Februar 2013

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	487.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	487.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	106.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	173.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	587.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	610.100,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.200,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	400 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Westertimke, den 08.02.2013

Nicolaus  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2013

Gemeinde Westertimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2011 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 10. Oktober 2012

Klevemann  
Wirtschaftsprüfer

CT Lloyd GmbH

Knigge  
Wirtschaftsprüfer

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11. Dezember 2012 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.03.2013 bis 08.03.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 28. Februar 2013

Wasserverband Wingst  
Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 11. Dezember 2012**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29. Dezember 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 erlassen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.562.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.562.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.199.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.199.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 309.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 11. Dezember 2012

	Wasserverband Wingst	
Saul		Warnke
1. stv. Vorstandsvorsteher	(L. S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 06. Februar 2013 unter dem Aktenzeichen 15.2 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.03.2013 bis 08.03.2013 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 28. Februar 2013

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2013 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.